

Geschäftsordnung¹ über die regionalen Strukturen des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Der GVP gibt sich auf Grundlage von § 26 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung zur regionalen Struktur:

§ 1 Regionale Strukturen

Der GVP ist ein mitgliederstarker Bundesverband. Er gliedert sich in rechtlich unselbständige Landesverbände und Regionen, die Teil des GVP sind.

Zur besseren Verankerung des GVP in den Regionen soll möglichst für jedes Bundesland ein Landesbeauftragter gewählt werden. Innerhalb eines Bundeslandes können Regionalbeauftragte gewählt werden. Es ist zulässig, dass ein Landesbeauftragter mehrere Landesverbände vertritt.

Landesbeauftragte, Sprecher der Landesbeauftragten und Regionalbeauftragte sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die des Präsidiums und Vorstands gebunden.

§ 2 Wahl des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte wird von den Mitgliedern des Landesverbandes gewählt. § 27 der Satzung gilt entsprechend.

Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Landesbeauftragten ist, dass die Person entweder:

- a) Geschäftsinhaber ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist;
- b) Organ oder Mitglied eines Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist;
- c) vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist;
- d) eine vergleichbare Arbeitgeberstellung innehat

Der Kandidat zum Amt des Landesbeauftragten sollte Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann eine Kandidatur durch Beschluss zulassen, wenn keine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Der Landesbeauftragte sollte einen Sitz oder eine Niederlassung in dem betreffenden Bundesland haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 3 Aufgaben des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte hat die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des GVP in der Region,

¹ Die Personenbezeichnungen werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet und gelten geschlechtsunabhängig.

- dazu insbesondere Dialog mit den regionalen Organisationen wie insbesondere Landesregierung, Dacharbeitgeberverbände, Bundesagentur für Arbeit, IHK (Handelskammern), Gewerkschaften, Medien
- Dialog mit den Mitgliedern in seinem Landesverband
 - dazu insbesondere Durchführung von regionalen Mitgliedertreffen

Der Landesbeauftragte informiert die Hauptgeschäftsführung über Gespräche mit den regionalen Organisationen.

§ 4 Wahl und Aufgaben des Sprechers der Landesbeauftragten

Der Sprecher der Landesbeauftragten ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand des GVP. Er ist damit das Bindeglied zwischen den Regionen und dem Organ auf Bundesebene.

a) Der Sprecher der Landesbeauftragten wird von den Landesbeauftragten für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Es gilt das passive Wahlrecht gem. § 2 dieser Geschäftsordnung. Für die Wahl gilt § 27 der Satzung entsprechend. Ein Vorschlagsrecht hat jeder Landesbeauftragte.

b) Der Sprecher der Landesbeauftragten hat die Aufgabe, den Dialog zwischen den Landesbeauftragten und zwischen dem Vorstand und den Regionen zu fördern.

§ 5 Ernennung von Regionalbeauftragten

Regionalbeauftragte werden von den Landesbeauftragten, in deren Landesverband sich die Region befindet, dem Vorstand vorgeschlagen. Zu Regionalbeauftragten können Vertreter von Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Der Regionalbeauftragte gilt als ernannt, wenn der Vorstand dem Vorschlag nicht innerhalb von einer Woche widerspricht. Sofern in dem Bundesland, in der die Region liegt, kein Landesbeauftragter gewählt ist, kann ein Regionalbeauftragter auch von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden. Es gilt für die Ernennung das Verfahren in Satz 3. Regionalbeauftragte können vom Vorstand abberufen werden.

§ 6 Aufgaben des Regionalbeauftragten

Der Regionalbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Landesbeauftragten im Dialog mit regionalen Organisationen
- Dialog mit den Mitgliedern in seiner Region; Unterstützung des Landesbeauftragten bei der Durchführung regionaler Mitgliedertreffen

§ 7 Übergangsregelung

Vor dem Hintergrund der Entstehung des GVP aus der Verschmelzung von iGZ und BAP heraus wird für die Dauer von drei Jahren folgende Übergangsregelung vereinbart:

Es können für denselben Landesverband oder denselben Regionalkreis auch zwei Landesbeauftragte bzw. Regionalbeauftragte gewählt werden, die jeweils aus einem der Verbände entstammen.